

Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

Teresa Senge  
Zimmer 233

T 02961 94-3267  
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

teresa.senge@hochsauerlandkreis.de

[www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)

Arbeitsstätten-Nr. 8195155  
Aktenzeichen: 42.40249-2025-04

Datum: 18.06.2026

### Zustellungsurkunde

ENOVA Windpark Meschede  
Betriebs GmbH & Co. KG  
v.d. ENOVA Value Verwaltungs GmbH  
v.d. GF Dipl.-Oec. Hauke Brümmer  
Steinhausstraße 112  
26831 Bunderhee

Vorhaben: Änderungsgenehmigung gem. § 16b BImSchG für die Änderung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149-5.7 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer Nennleistung von je 5.700 kW (WEA 01 bis 03)

Grundstück Meschede-Remblinghausen, Nr. (Remblinghausen) AB

Gemarkung Drasenbeck, Flur 6, Flurstücke 38, 47, 48, 41, Gemarkung Drasenbeck, Flur 5, Flurstück 34/1 und 36, Gemarkung Remblinghausen, Flur 4, Flurstücke 32, 30/1

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Brümmer,

## I. Tenor

auf Antrag vom 16.04.2025, zuletzt ergänzt am 20.03.2026, wird Ihnen **die Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA 1, 2 und 3)** in 59872 Meschede, Gemarkung Remblinghausen, Flur 4, Flurstücke 30/1 und 32, Gemarkung Drasenbeck, Flur 5, Flurstücke 34/1 und 36 und Gemarkung Drasenbeck, Flur 6, Flurstücke 38, 41, 47 und 48 **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist das Repowering von vier Bestandsanlagen Vestas V90 in der Gemarkung Drasenbeck, welche durch drei neue WEA des Typs Nordex N149-5.7 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer Nennleistung von je 5.700 kW, ersetzt werden sollen.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

## II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N149-5.7	5.700	164	149,1	WEA 1	452.283 5.681.802	Remblinghausen / 4 / 30/1 und 32
Nordex N149-5.7	5.700	164	149,1	WEA 2	452.446 5.681.399	Drasenbeck / 6 / 38 Drasenbeck / 5 / 34/1 und 36
Nordex N149-5.7	5.700	164	149,1	WEA 3	452.131 5.681.446	Drasenbeck / 6 / 41, 47 und 48

**ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8195155**

### 2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und §§ 39 und 40 LFoG
- Erlaubnis nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSch NRW)

#### Hinweis:

**Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.**

**3. Befristung und Bedingungen**

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 48 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Inbetriebnahme der WEA 1 bis 3 sind im Zuge des Repowering die folgenden vier Bestandsanlagen stillzulegen:

Typ	Anlagennummer	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
		WEA Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Vestas V90	9139499.0001	WEA 01	452.220 5.681.253	Drasenbeck / 6 / 46 und 47
Vestas V90	9974885.0001	WEA 02	452.511 5.681.488	Drasenbeck / 6 / 38
Vestas V90	9974886.0001	WEA 03	452.474 5.681.797	Drasenbeck / 6 / 10
Vestas V90	9974887.0001	WEA 04	452.144 5.681.647	Drasenbeck / 6 / 38

Hinweis:

Für die Durchführung des Rückbaus der Bestandsanlagen sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese sind gesondert einzuholen.

- 3.3 Die neuen Anlagen müssen innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet werden (§ 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).
- 3.4 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Fachbereich Planung und Bauordnung) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten):

**WEA 1: 346.710,00 € (Nordex N149-5.7)**  
**WEA 2: 346.710,00 € (Nordex N149-5.7)**  
**WEA 3: 346.710,00 € (Nordex N149-5.7)**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind die noch notwendigen Baulasten für die Abstandsflächen bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu beantragen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten.
- 3.6 Vier Wochen vor Baubeginn sind die notwendigen Baulasten für die planungsrechtliche Erschließung entsprechend der in den Unterlagen dargestellten Erschließungsweg bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu beantragen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Alternativ können auch entsprechende Grundbucheintragen vorgelegt werden.

- 3.7 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

**21.990,79 €**

unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472611801**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

**Sparkasse Mitten im Sauerland**

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

### **III. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen\*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

#### **Ordner 1 von 3**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Anschreiben vom 16.04.2025   | Blatt 1        |
| 2. Inhaltsverzeichnis   | Blatt 1 bis 7  |
| 3. Antrag § 4 BImSchG vom 20.02.2026 (Formular 1)   | Blatt 1 bis 5  |
| 4. Projektkurzbeschreibung  | Blatt 1 bis 8  |
| 5. Kosten   | Blatt 1        |
| 6. Entwurfsverfasser  | Blatt 1        |
| 7. Karten und Pläne   | Blatt 1 bis 6  |
| 8. Unterlagen Richtfunk   | Blatt 1 bis 4  |
| 9. Auszug aus dem Regionalplan  | Blatt 1 bis 3  |
| 10. Bauvorlagen<br>(Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagebescheinigung,<br>Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung,<br>Allgemeine Dokumentation, Standsicherheitsnachweise) | Blatt 1 bis 28 |
| 11. Baugrundgutachten (BRP consult, 31.05.2025)   | Blatt 1 bis 13 |
| 12. Brandschutz (Grundlagen und<br>Brandschutzkonzept Kleinmann & Stork, 09.07.2025)  | Blatt 1 bis 17 |
| 13. Anlagenbeschreibung<br>(Technische Beschreibung, Spezifikation<br>Transport Zuwegung Krananforderungen, Fundamentbeschreibung)  | Blatt 1 bis 77 |
| 14. Allgemeine Dokumentation (Schattenwurfmodul,<br>Option Serrations an Nordex-Blättern)   | Blatt 1 bis 8  |
| 15. Betriebsablauf und Emissionen Luft (Formular 4)   | Blatt 1 bis 4  |
| 16. Schallimmissionsprognose<br>(Ramboll Deutschland GmbH, Bericht-Nr. 24-1-3212-002-NRi, 01.10.2025)   | Blatt 1 bis 57 |
| 17. Schattenwurfprognose<br>(Ramboll Deutschland GmbH, Bericht-Nr. 24-1-3212-002-SRi, 02.10.2025)   | Blatt 1 bis 38 |
| 18. Angaben Abwasser  | Blatt 1 bis 4  |
| 19. Angaben Abfälle   | Blatt 1 bis 7  |

**Ordner 2 von 3**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 20. Stoffe (Wassergefährdende Stoffe und Sicherheitsdatenblätter)  | Blatt 1 bis 327 |
| 21. Anlagensicherheit<br>(Sicherheitsanweisung, Wartungsanleitung) | Blatt 1 bis 50  |
| 22. Arbeitsschutz  | Blatt 1 bis 17  |

**Ordner 3 von 3**

- |  |                |
|--|----------------|
| 23. Maßnahmen nach Betriebseinstellung<br>(Rückbauverpflichtung)   | Blatt 1 bis 4  |
| 24. Anschreiben an Untere Naturschutzbehörde, 28.01.2026   | Blatt 1 bis 10 |
| 25. Anschreiben an Untere Naturschutzbehörde, 20.03.2026   | Blatt 1 bis 2  |
| 26. Erklärung zu Gewässerschutzbelangen  | Blatt 1        |
| 27. Hydrogeologisches Gutachten<br>(Porada Geoconsult GmbH & Co.KG, 22.09.2025)                                | Blatt 1 bis 15 |
| 28. Allgemeine Angaben<br>(Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage, Fledermausmodul)                        | Blatt 1 bis 9  |
| 29. Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Anhang<br>(Ramboll Deutschland GmbH, 20.03.2026)                | Blatt 1 bis 59 |
| 30. Artenschutzrechtliche Prüfung<br>(Ramboll Deutschland GmbH, 20.03.2026)                                    | Blatt 1 bis 59 |
| 31. Allgemeine Dokumentation<br>(Kennzeichnung, Sichtweitenmessung)  | Blatt 1 bis 15 |
| 32. Gutachtliche Stellungnahme Standorteignung<br>(TÜV Nord Group, Bericht Nr. 2024-WND-SE-140-R0, 09.04.2025) | Blatt 1 bis 16 |
| 33. Eisfallgutachten mit Anhang<br>(Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 24-1-3212-000-ET, 01.04.2025)        | Blatt 1 bis 17 |
| 34. Allgemeine Dokumentation (Blitzschutz, Erdung)   | Blatt 1 bis 11 |
| 35. Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen<br>(Kosten, Gestattungsverträge)                        | Blatt 1 bis 60 |
| 36. Kurzantrag<br>(Übersichtstabelle, Pläne)   | Blatt 1 bis 7  |

\* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

#### **IV. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

##### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede unverzüglich mitzuteilen.

##### **1.6 Anzeige über den Baubeginn**

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,  
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung,  
Sophienweg 3, 59872 Meschede (unter Benennung des Bauleiters und der Angabe aller  
an der Ausführung beteiligten Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,  
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises,  
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Untere Gesundheitsbehörde des Hochsauerlandkreises,  
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -  
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- LWL Museum für Naturkunde,  
Münster (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, 0251 5916125,  
E-Mail: [Palaeontologie@lwl.org](mailto:Palaeontologie@lwl.org)) (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra  
I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

- Regionalforstamt Oberes Sauerland  
Poststraße 7, 57392 Schmallenberg

## 1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

## 2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
  - a. von den Anlagen oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## 2.4 **Verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid**

- Probetrieb:  
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:  
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:  
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

**3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz****Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz**

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr. 24-1-3212-002-NRi vom 01.10.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

**Schalleistung zur Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr)**

- 3.2 Die **WEA 1** ist gemäß der o. g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 3“ mit einem Summenschalleistungspegel von max.  $L_o = 105,4$  dB(A), einer Nennleistung von max. 5.400 kW und einer Drehzahl von max. 10,3 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	90,6	92,0	94,7	95,9	97,8	96,8	89,2
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	92,3	93,7	96,4	97,6	99,5	98,5	90,9
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,7	94,1	96,8	98,0	99,9	98,9	91,3

$L_{WA,Okt}$ : Oktavpegel gemäß Messbericht Dokument: WICO 017SE121-02

$L_{e,max,Okt}$ : maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ : Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.3 Die **WEA 2 und 3** sind gemäß der o. g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 0“ mit einem Summenschalleistungspegel von max.  $L_o = 106,2$  dB(A), einer Nennleistung von max. 5.700 kW und einer Drehzahl von max. 10,7 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	89,5	94,3	98,0	98,6	98,5	96,6	87,9
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 0,4$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,3	95,1	98,8	99,4	99,3	97,4	88,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,0	95,8	99,5	100,1	100,0	98,1	89,4

$L_{WA,Okt}$ : Oktavpegel gemäß Messbericht Dokument: 10443532-A-1-B

$L_{e,max,Okt}$ : maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ : Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

### 3.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 bis 3.3 festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

### 3.5 Abnahmemessung

Für die WEA 1 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

3.6 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

3.7 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein.

#### Hinweis:

Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3.8 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

**Hinweis zum Lärmschutz****3.9 Zulässige Immissionen**

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

<b>Nr.</b>	<b>Adresse</b>	<b>PLZ / Ort</b>	<b>tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]</b>	<b>nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]</b>
<b>Me01</b>	Drasenbeck 3	59872 Meschede	60	45
<b>Me02</b>	Höringhausen 10	59872 Meschede	60	45
<b>Me03</b>	Köttinghasusen 2	59872 Meschede	60	45
<b>Me04</b>	Einhaus 3	59872 Meschede	60	45
<b>Me05</b>	Ennert 4	59872 Meschede	60	45
<b>Me06</b>	Ennert 1	59872 Meschede	60	45
<b>Me07</b>	Einhaus 4	59872 Meschede	60	45
<b>Me08</b>	Wochenendhausgebiet Hennese	59872 Meschede	50	35
<b>Me09</b>	Am Hüwel 4	59872 Meschede	55	40
<b>Me10</b>	Zum Busch 7	59872 Meschede	55	40
<b>Me11</b>	Unterm Steinrücken 5	59872 Meschede	50	40 [GM]
<b>Me12</b>	B-Plan 147 Winterberger Str.	59872 Meschede	50	40 [GM]
<b>Me13</b>	Am Hang 1	59872 Meschede	50	35
<b>Me14</b>	B-Plan 147 Winterberger Str.	59872 Meschede	50	35
<b>Me15</b>	B-Plan 147 Winterberger Str.	59872 Meschede	50	38 [GM]
<b>Sc01</b>	Mönekind 2	57392 Schmallenberg	60	45

[GM] = Gemengelage nach TA Lärm Nr. 6.7

### Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.10 Die Schattenwurfprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr. 24-1-3212-002-SRi vom 02.10.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.11 Die zuvor genannte Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
- E01 bis E06
  - H02
  - H04 bis H08
  - H10 bis H12

in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) aus. Die beantragten Anlagen sind mit einer Schattenwurfabschalteinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den relevanten Immissionspunkten kein zusätzlicher durch die beantragten Anlagen hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

- 3.12 Die zuvor genannte Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
- D01 bis D05
  - H01, H03, H09
  - K01, K03, K04

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) aus. An den relevanten Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragten Anlagen durch Einsatz einer Schattenwurfabschalteinrichtung auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen, um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30 h/a (worst case) - entspricht 8 h/a real - und 30 min/d, zu verhindern.

- 3.13 Bei der Programmierung der Abschaltvorrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. **Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.**

Es sind alle (auch ggfs. nicht explizit genannte) Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von real 8 h/a und 30 min/d der Gesamtbelastung zu rechnen ist und welche sich innerhalb der Nullstunden-Isoschattenlinie der Zusatzbelastung aus dem zuvor genannten Gutachten befinden, bei der Programmierung der Abschaltvorrichtung zu berücksichtigen.

- 3.14 Durch die Abschaltvorrichtungen ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 min/d und 8 h/a in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.15 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein. Die Aufzeichnungen der Abschaltvorrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.13 und 3.14 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.17 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### **4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung**

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis eines öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen, dass die Feinabsteckung nach den in den genehmigten Lageplänen und Bauzeichnungen festgelegten Abmessungen und Höhenlagen erfolgt ist.
- 4.2 Die Typenprüfung einschließlich der statischen Einzelnachweise ist der Unteren Bauaufsicht bei Baubeginn vorzulegen.
- 4.3 Die Standorteignungsprüfung/Turbulenzgutachten ist der Unteren Bauaufsicht vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.4 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsicht ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlage vorzulegen.
- 4.5 Nach dem Aushub der Baugrube ist für die Anlagen die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrubensachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.6 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektion ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.7 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch in den Plänen angegebene Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlagen genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.8 Für die Anlagen sind die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung des Turms sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 der Bauordnung NRW 2018).
- 4.9 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss Gondel an den Turm – haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.10 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (inkl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen des Probebetriebes durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist ein Abnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 4.11 Der Betreiber/Errichter hat gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.12 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. des Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlagen entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.
- 4.13 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauvorhabens zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).
- 4.14 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten.
- 4.15 Die Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort oder durch entsprechende technische Maßnahmen festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Vor Inbetriebnahme ist schriftlich die Umsetzung durch den Anlagenbau zu bestätigen. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 4.16 An der Zufahrt zu den Anlagen, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/ Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 4.17 Die Windkraftanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektionen und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o.g. Prüfung hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.18 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.19 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlagen ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Wechsel der Bauherrschaft.
- 4.20 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingungen unter Nr. 1 in gleicher Höhe bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.21 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm, Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Untere Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.

- 4.22 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen.
- 4.23 Für alle Betriebs-, Infrastruktur-, und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 4.24 Die WEA 01-03 sind mit einer automatischen Löschanlage auszurüsten.

## **5. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Brandschutz**

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind innerhalb des Windparks im Turmfuß einer Anlage mindestens zwei geeignete Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Zu den Windenergieanlagen ist eine Zufahrt für die Feuerwehr zu erstellen.
- 5.3 Die Feuerwehrezufahrt sowie Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.
- 5.4 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrezufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehdreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschrüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerwehrschrließung installiert wird.
- 5.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in der Windenergieanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.6 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.7 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.8 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuerwehr und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK\_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objekt Nummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: [Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de](mailto:Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de)) abzustimmen.

- 5.9 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Windenergieanlage ist vorzubeugen.
- 5.10 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin ist ein Radius von 500 m und von 1000 m um die Windenergieanlagen im Übersichtsplan darzustellen.

Die Lage sowie die Zugänglichkeit der Steiggeschirre sind im Feuerwehrplan darzustellen und zu beschreiben.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.11 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

### **Hinweis**

- 5.12 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung und vollständiger Trennung von der Stützenergie, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage vorgebeugt werden.

## **6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz**

- 6.1 Die Konformitätserklärung ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übergeben.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

## **7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz**

- 7.1 Es ist ein baubegleitendes Monitoring der Quelfassung nach den Empfehlungen der Porada GeoConsult GmbH & Co.KG durchzuführen (Nullmessung, monatliche Untersuchungen).

Mit dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage sind die im Kapitel 6 „Beweissicherung“ genannten Untersuchungen abzustimmen. Der Betreiber der Wasserversorgung, die untere Wasserbehörde und das Gesundheitsamt des HSK sind über die jeweiligen Ergebnisse der Wasseranalysen zeitnah nach Vorliegen schriftlich zu informieren.

- 7.2 Das Monitoring ist bis auf einen Zeitraum von drei Monaten nach Beendigung der Bauphase auszuweiten.
- 7.3 Der Beginn der Baumaßnahme und das Bauende sind rechtzeitig der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, dem Gesundheitsamt und dem Betreiber schriftlich mitzuteilen. Es sind die Baufirma sowie eine verantwortliche Bauleitung schriftlich zu benennen (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und ein Terminplan schriftlich vorzulegen.
- 7.4 Vor Beginn der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt ein Alarmplan, ein Terminplan und ein Baustelleneinrichtungsplan für den Bauablauf unter Berücksichtigung der für das Wasserschutzgebiet vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Abstimmung vorzulegen. Neben den Schutzmaßnahmen muss der Alarmplan Hinweise über die einzuhaltenden Informationswege bei Störungen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdungen verursachen können enthalten. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des Wasserschutzgebietes sind im Alarmplan festzuhalten und deutlich sichtbar auszuhängen.
- 7.5 Es ist ein Bautagebuch anzulegen und zu führen und der Unteren Wasserbehörde bei Bedarf vorzulegen. Die Maßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung sind durch die verantwortliche Bauleitung arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagebuch zu protokollieren.
- 7.6 Das gesamte bauausführende Personal ist vor Beginn der Maßnahmen über die Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet zu unterrichten und einzuweisen.

- 7.7 Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Baumaschinen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sind nicht zulässig. Die eingesetzten Baumaschinen sind jeden Morgen vor Aufnahme der Arbeiten auf ihren technischen Zustand (u.a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.) zu inspizieren.
- 7.8 Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nur in Kleingebinden zulässig. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe für Unbefugte unzugänglich (z. B. verschlossener Container) in Auffangwannen zu lagern.
- 7.9 Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen können. Bei Störfällen, die eine Gefährdung für das Grundwasser erwarten lassen, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde und das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Ebenfalls sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zur Schadensminimierung und –behebung zu treffen und zu protokollieren.
- 7.10 Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) sind an jedem Baufeld notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folien, Sorb-Vliestücher usw.) und geeignete Auffangvorrichtungen (mobile Auffangwanne) bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos in wasserdichten Mulden/Containern zu lagern, zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.11 Betankungsarbeiten sind auf hierfür speziell eingerichteten Flächen gemäß der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zulässig.
- Kommen Geräte zum Einsatz, die nachweislich nicht auf diese eingerichteten Flächen fahren können wie z.B. Kettenfahrzeuge oder Kran so sind weitere Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Abstellen der Geräte auf Schutzfolien wie PE-Folien mit 1,5 bis 2 mm, gewebeverstärkt bzw. mobile Auffangwannen/-becken) einzuplanen.
- 7.12 Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem konzentrierten Eintrag von trübstoffhaltigen oder sonstigen verunreinigten Abwasser in den Untergrund / in das Grundwasser kommt. Hierzu sind die Erdarbeiten so durchzuführen, dass ein Eindringen von Regen- und Drainagewasser sowie sonstigem Oberflächenwasser aus dem Umland in den Bereich der Erdarbeiten durch bauliche Maßnahmen (z.B. Ableitung durch Umwallung, Ableitung usw.) verhindert wird.
- 7.13 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für das Fundament Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.
- 7.14 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises und die Stadt Meschede sind unverzüglich zu unterrichten.
- 7.15 Das Öffnen und somit die temporäre Verminderung der Grundwasserüberdeckung ist zeitlich auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
- 7.16 Auf dem tragfähigen Gründungsaufleger/OK Bodenaustausch/OK Lastverteilungsschicht ist eine Sauberkeitsbetonschicht zur Versiegelung gegenüber Betonschlämme- und Sickerwasserverschleppung in den Untergrund einzubringen.
- 7.17 Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.

- 7.18 Beim Ölwechsel entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 7.19 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

**Hinweis:**

- 7.20 Auf die Empfehlungen der Kapitel 6 „Beweissicherung“ und 7 „Zusammenfassung und Empfehlungen“ des hydrogeologischen Gutachtens durch Firma Porada GeoConsult GmbH & Co.KG, Harsefeld vom 22.09.2025 wird verwiesen.
- 7.21 Die Anlagen müssen entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in den z. Zt. aktuellen Fassungen errichtet und betrieben werden.

**8. Nebenbestimmungen zum Hygiene- und Infektionsschutz**

- 8.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten dem Gesundheitsamt und der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, sowie dem betroffenen Eigentümer der Wasserversorgungsanlage (Hubertus Kersting, Köttinghausen 4, 59872 Meschede, Tel. 0291/53111) schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Mit dem o.g. Eigentümer der Wasserversorgungsanlage sind die im Hydrogeologischen Gutachten (Firma Porada GeoConsult GmbH & Co.KG) im Kapitel 6 „Beweissicherung“ genannten Untersuchungen abzustimmen. Der Eigentümer der Wasserversorgung, die Untere Wasserbehörde und das Gesundheitsamt sind über die jeweiligen Ergebnisse der Wasseranalysen zeitnah nach Vorliegen schriftlich zu informieren.
- 8.3 Es ist ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch ist der Unteren Wasserbehörde sowie dem Gesundheitsamt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 8.4 Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung ist durch die verantwortliche Bauleitung arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagebuch zu protokollieren.

## **9. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz**

### **9.1 Baubeginnanzeige**

Der Baubeginn, inklusive bauvorbereitende Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich mitzuteilen. Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, u.ä.. Sofern sich die Auflagen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.

### **9.2 Benennung eines ökologischen Baubegleiters**

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen o.ä. umfasst – einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer, chiropterologischer und herpetologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

### **9.3 Bauzeitenregelung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten**

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in Vegetation und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraumes planungsrelevanter Vogelarten sowie sonstige europäischer Vogelarten (01.03. – 30.09.) durchgeführt werden.

**Im Zeitraum vom 01.03. – 30.09.** sind bauvorbereitende Maßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen bzw. Baumhöhlen planungsrelevanter Brutvogelarten sowie sonstiger europäischer Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist und alle Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins der **planungsrelevanter** Brutvogelarten (Baumpieper, Grauspecht, Schwarzspecht) im Zeitraum vom 01.03. – 30.09. sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Rodungen und Erdarbeiten bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Im Falle des Vorhandenseins **sonstiger europäischer** Brutvogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Ausschlusses von Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber sonstigen europäischen Vogelarten ausgelöst werden.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

### **9.4 Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten von Fledermausarten**

Ganzjährig ist die Entfernung bzw. der Rückschnitt der Waldbestände im Baubereich der WEA 01 – WEA 03 nur dann möglich, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch die ökologischen Baubegleitung untersucht wurde, ob Quartiersstrukturen für Fledermausarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Quartierskontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentiell Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf

Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentielles Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

#### 9.5 Ausbringen von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)

Es sind insgesamt 20 Fledermauskästen in ausreichendem Abstand zum Vorhaben auszubringen. Die Kästen sind ein Jahr vor der geplanten Gehölzentnahme in Gruppen zu je 10 Kästen in 3 m – 5 m Höhe in geeigneten Waldbeständen anzubringen. Die Kästen sind so anzubringen, dass eine Einflugschneise zu den Kästen vorhanden ist. Die Standorte der Ersatzquartiere sind per GPS zu erfassen und der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Die Bäume, an denen die Ersatzquartiere installiert werden, sind zu markieren und aus der Nutzung zu nehmen.

Die Kästen sind während des Betriebszeitraums der WEA 01 bis WEA 03 jährlich auf ihre Funktionsweise zu überprüfend. In diesem Rahmen hat auch eine jährliche Reinigung der Kästen zu erfolgen.

Diese Maßnahme kann entfallen, wenn mindestens ein Jahr vor Baubeginn durch eine entsprechende Baumhöhlenkartierung ausgeschlossen wird, dass im Zuge der Baumaßnahmen in Bäume mit potenziellen Quartierstrukturen eingegriffen wird. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

#### 9.6 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Im Falle der Grünlandmahd (auch bei Weihnachtsbaumkulturen), Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendenden Maßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern zwischen dem 01.04. – 31.08. eines Jahres auf Flächen, die in weniger als 250 m zum Mastfußmittelpunkt der jeweiligen WEA 01 – WEA 03 gelegen sind, ist die jeweilige WEA vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltungen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Diese Regelung ist auch während des Probebetriebs anzuwenden.

Die Regelung umfasst folgende Flurstücke:

**Gemarkung Remblinghausen, Flur 4, Flurstücke 28/1 (tlw.), 30/1 (tlw.) und 32**

**Gemarkung Drasenbeck, Flur 6, Flurstücke 6 (tlw.), 10, 11 (tlw.), 36 (tlw.), 38, 41, 42, 46, 47, 48, Flur 12, Flurstück 17 (tlw.)**

Aufgrund der räumlichen Nähe der WEA zueinander und in Relation zu dem Brutplatz der WEA-empfindlichen Art Rotmilan im Nahbereich ist die WEA 02 bei Bewirtschaftungsereignissen im Bereich der WEA 01 und WEA 03 ebenfalls abzuschalten.

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der jeweiligen WEA und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber mindestens 12 Stunden vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/Mahd/bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an



## 9.8 Anlage von Extensivgrünland zugunsten der Art Feldlerche (CEF-Maßnahme)

Durch die geplanten WEA 01 – WEA 03 ist mit einem Habitatverlust für die planungsrelevante Art Feldlerche zu rechnen. Die Antragstellerin sieht daher vor, eine ca. 4 ha große, bisher intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche zu extensivieren. Die Fläche wird an der südlichen Flurstücksgrenze durch Einzelbäume und Gebüsche begrenzt, hier ist gemäß Methodenhandbuch (MULNV & FÖA, 2021) ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten. Nördlich wird die Maßnahmenfläche an eine Gebüschpflanzung zugunsten der Arten Bluthänfling, Neuntöter und Raubwürger angrenzen (CEF-Maßnahme), auch hier ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten. Die Gesamtgröße der zur Verfügung stehenden CEF-Maßnahmenfläche beträgt unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände zu angrenzenden Gehölzen ca. 2 ha.

Die Maßnahmenfläche befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Meschede, Gemeinde Drasenbeck, Flur 6, Flurstück 19 (tlw.), ca. 920 m bis 1.300 m südwestlich von den geplanten WEA-Standorten.

Die extensive Bewirtschaftung als Mähwiese erfolgt nach folgender Maßgabe:

- Die erste Mahd hat außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (01.04. bis 31.07.) eines jeden Jahres zu erfolgen;
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln;
- Verbot auf Durch- und Nachsaat;
- Verbot des Aufbringens von Gülle, Gärsubstraten und Kunstdüngern;
- Verbot des Umbruchs und anderer mechanischer Bodenbearbeitungen;
- Verbot der Entwässerung (Neuanlage und Instandsetzung von Drainagen);
- Verbot der Beseitigung von Heckengehölzen;
- Verbot der Veränderung der Boden- und Oberflächengestalt (Anfüllungen, Abgrabungen);
- Verbot der Lagerung von Siloballen, Mieten und Misthaufen;
- Verbot der Zufütterung bei nachfolgender Beweidung;
- Verbot von Anlage oder Betrieb von Wildfütterungen;
- Kalkgaben (außer Brand-, Lösch-, Misch- und Karbokalk) sind bei festgestellter Unterversorgung des Bodens möglich. Die Kalkung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;

**Alternativ zur Mahd** kann die Extensivierung der Fläche auch über eine stark eingeschränkte Nutzung i.V.m. einer Beweidung unter Berücksichtigung folgender Aspekte erfolgen:

- Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Während der Brutzeit (01.04. bis 31.07.) zur Vermeidung von Gelegeverlusten durch Tritt möglichst geringe Besatzdichte (zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar);
- Bei Bedarf ist ab dem 01.08. eine Pflegemahd durchzuführen;
- Das Mahdgut ist abzuräumen;
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln;
- Verbot auf Durch- und Nachsaat;
- Verbot des Aufbringens von Gülle, Gärsubstraten und Kunstdüngern;
- Verbot des Umbruchs und anderer mechanischer Bodenbearbeitungen;
- Verbot der Entwässerung (Neuanlage und Instandsetzung von Drainagen);
- Verbot der Beseitigung von Heckengehölzen;
- Verbot der Veränderung der Boden- und Oberflächengestalt (Anfüllungen, Abgrabungen);
- Verbot der Lagerung von Siloballen, Mieten und Misthaufen;
- Verbot der Zufütterung bei nachfolgender Beweidung;
- Verbot von Anlage oder Betrieb von Wildfütterungen;
- Kalkgaben (außer Brand-, Lösch-, Misch- und Karbokalk) sind bei festgestellter Unterversorgung des Bodens möglich. Die Kalkung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist bis zum vollständigen Rückbau der WEA 01 – WEA 03 und Rekultivierung der Betriebsflächen durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 01 – WEA 03 zu erbringen.

Zusätzlich kommt die Maßnahme der WEA-empfindlichen Art Rotmilan sowie der planungsrelevanten Art Raubwürger zugute.

Die Flächenabgrenzung der Maßnahmenfläche ist nachfolgend dargestellt.

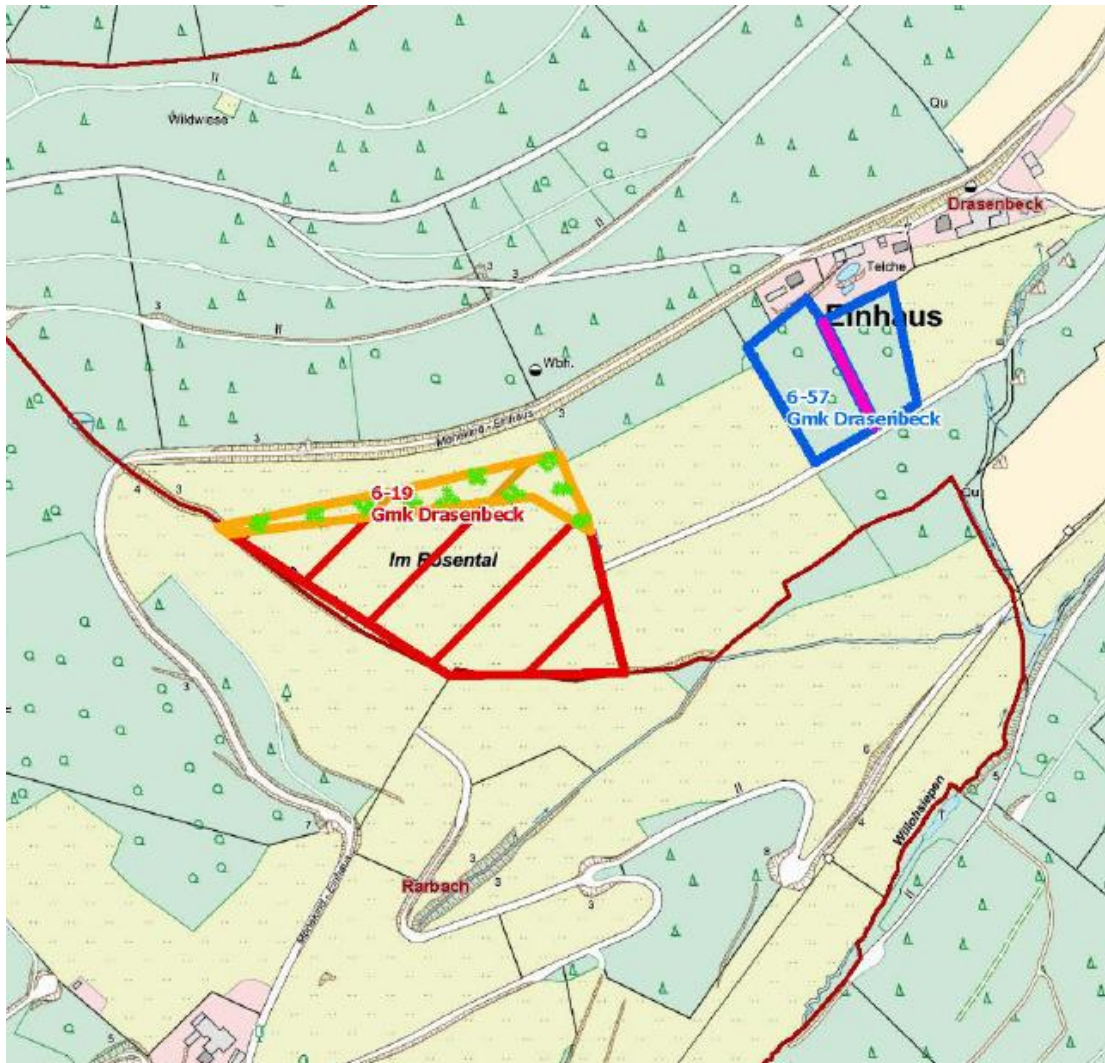


Abbildung 2: Übersicht der CEF-Maßnahme für Feldlerche (rot schraffiert) in der Gemarkung Drasenbeck, Flur 6, Flurstück 19 (tlw.). Aus Abbildung 26 des LBP (RAMBOLL DEUTSCHLAND, 20.03.2026).

### 9.9 **Auflichtung von Wäldern zugunsten der Arten Baumpieper und Heidelerche (CEF-Maßnahme)**

Die Antragstellerin sieht vor, ein dichtes, wenig strukturiertes Waldstück aufzulichten. Das dafür vorgesehen Waldstück hat eine Fläche von 1,55 ha und befindet sich ca. 640 m bis 1.020 m südöstlich von WEA 01 – WEA 03. Es handelt sich um die Gemarkung Drasenbeck, Flur 6, Flurstück 57 (tlw.) auf dem Gebiet der Stadt Meschede.

Die Auflichtung des Waldbestands erfolgt nach folgender Maßgabe:

- Bestockungsgrad darf 0,3 nicht unterschreiten;
- Buchtige Auflichtung des Ausgangsbestands bis auf 30 m – 50 m;
- Erhalt einzelner Überhälter;
- Förderung strukturreicher Waldränder auf 6 m – 10 m durch Sukzession (v. a. bei mehreren bereits vorhandenen geeigneten Sträuchern) oder alternativ buchtige Anpflanzung standortsheimischer Gehölze unter Ausnutzung ggf. bereits vorhandener Einzelsträucher;
- Ggfs. Schaffung von Sitzwarten;
- Offenhaltung und Verhindern der Sukzession je nach Wüchsigkeit des Standortes;
- Gebüschanteil < 20 %
- Erhalt von kurzrasigen, lückigen Bereichen, (Gras-) Bulten sowie von vegetationslosen, sandigen Bereichen;

- Regelmäßiger Rückschnitt (flächigen) Aufkommens von Problemarten wie Brennnessel, Labkraut, Adlerfarn und Brombeere

Die Umsetzung der Maßnahme hat in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erfolgen und ist ein Jahr vor Baubeginn durchzuführen. Des Weiteren ist die Umsetzung der Maßnahme bis zum vollständigen Rückbau der WEA 3 und Rekultivierung der Betriebsflächen durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 01 – WEA 03 zu erbringen.

Durch die ökologische Baubegleitung sind regelmäßige Umsetzungs- und Funktionskontrollen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Protokolle hierüber sind unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Flächenabgrenzung der Maßnahmenfläche ist nachfolgend dargestellt.

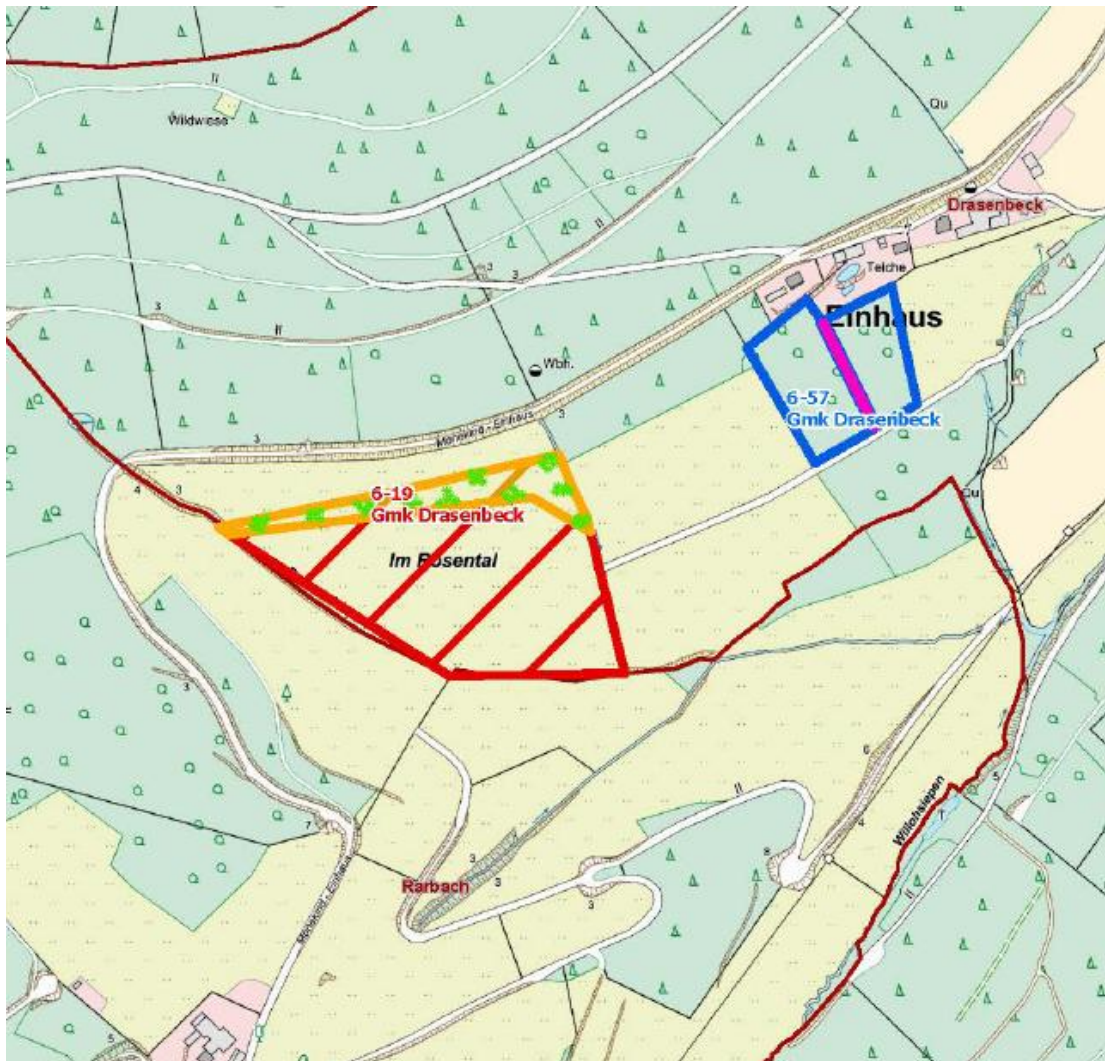


Abbildung 3: Übersicht der CEF-Maßnahme für Feldlerche (blau umrandet) in der Gemarkung Drasenbeck, Flur 6, Flurstück 57 (tlw.). Aus Abbildung 26 des LBP (RAMBOLL DEUTSCHLAND, 20.03.2026).

#### 9.10 **Gebüschpflanzungen zugunsten der Arten Bluthänfling, Neuntöter und Raubwürger (CEF-Maßnahme)**

Die Antragstellerin sieht auf einer Grünlandfläche die Anlage und Optimierung von Nisthabitaten für planungsrelevanten Halboffenlandbrüter Bluthänfling, Neuntöter und Raubwürger vor. Hierzu ist vorgesehen, durch Anpflanzung von geeigneten Sträuchern Nisthabitate für die zuvor genannten Arten zu entwickeln. Die dafür vorgesehene Fläche befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Meschede, Gemeinde Drasenbeck, Flur 6, Flurstück 19 (tlw.), ca. 920 m bis 1.300 m südwestlich von den WEA 01 – WEA 03.

Die Anlage und Optimierung von Nisthabitaten erfolgt nach folgender Maßgabe:

- Anpflanzung von insg. 50 geeigneten, dichtbeasteten Dornensträuchern (z.B. Schlehe, Weißdorn);
- Pflanzung einzeln oder Gruppenweise mit 2 – 5 Gehölzen;
- Pflanzabstand mindestens 30 m;
- Mindesthöhe der anzupflanzenden Sträucher 1,5 m;
- Keine Ziergehölze oder invasive Arten;
- Lückige Anpflanzung bei linearen Strukturen, keine „Wandbildung“;
- Bei linearen Gehölzstrukturen sind regelmäßig Lücken ca. alle 50 m anzulegen
- Unterbinden von starker vegetativer Ausbreitung in der Fläche zu Lasten des Offenlandanteils
- Anpflanzung der Gehölze in Kombination mit einem mind. 3 m breiten Saumstreifen;
  - Mahd des Saumstreifens jährlich oder alle zwei Jahre abschnittsweise (d. h. es ist auch im Winter ein Altgrasanteil vorhanden) jeweils ab September;
  - Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Die Umsetzung der Maßnahme ist bis zum vollständigen Rückbau der WEA 01 – WEA 03 und Rekultivierung der Betriebsflächen durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 01 – WEA 03 zu erbringen.

Durch die ökologische Baubegleitung sind regelmäßige Umsetzungs- und Funktionskontrollen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Protokolle hierüber sind unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Flächenabgrenzung der Maßnahmenfläche ist nachfolgend dargestellt.

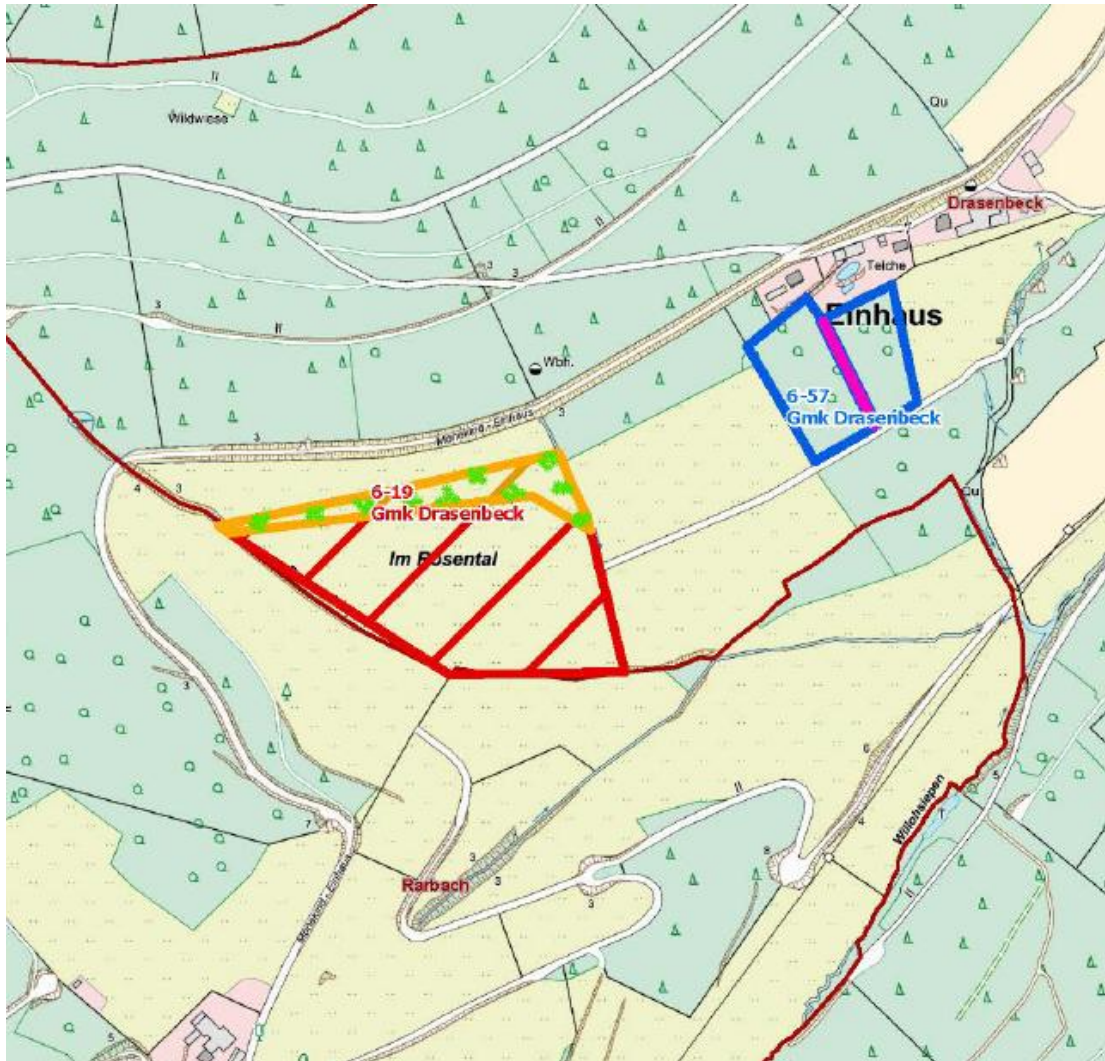


Abbildung 4: Übersicht der CEF-Maßnahme für Bluthänfling, Neuntöter und Raubwürger (orange schraffiert) in der Gemarkung Drasenbeck, Flur 6, Flurstück 19 (tlw.). Aus Abbildung 26 des LBP (RAMBOLL DEUTSCHLAND, 20.03.2026).

#### 9.11 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 01 - WEA 03 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten bzw. in den Trudelbetrieb zu versetzen, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von  $< 6,0$  m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von  $> 10$  °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 01 - WEA 03 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 01 - WEA 03 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

##### Hinweis: Gondelmonitoring

Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die

Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 01 – WEA 03 sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 01 – WEA 03 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Hinweis: Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

#### 9.12 **Schutz der Naturschutzgebiete Nr. 2.1.25 „Zwischel / Im Boden“ und Nr. 2.1.26 „Hinterm Muell“**

Zum Schutz der Naturschutzgebiete Nr. 2.1.25 „Zwischel / Im Boden“ und Nr. 2.1.26 „Hinterm Muell“ ist der Traufbereich zzgl. eines 1,5 m Puffers entlang des südwestlichen Eingriffsbereichs von WEA 02 und des nördlich bis östlichen Eingriffsbereichs der nordöstlich von WEA 02 gelegenen und zurückzubauenden Bestands-WEA zu sichern. Hierzu ist ein deutlich sichtbarer, fest installierter Schutzzaun zu installieren. Die Funktionalität des Schutzzauns ist durch die ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

#### 9.13 **Eingriff in den Naturhaushalt**

Nach Berücksichtigung des positiven Effekts auf den Naturhaushalt durch den Rückbau der Bestands-WEA sowie den Wiederherstellungsmaßnahmen auf den temporären Bauflächen entsteht durch den Bau der WEA 01 – WEA 03 eine Entlastung des Naturhaushalts in Höhe von

**17.835 Biotopwertpunkten.**

##### **a.) Wiederherstellungsmaßnahmen auf den temporären Bauflächen**

Die temporär genutzten Bauflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen z.T. wieder in den vorherigen Zustand zu überführen. Es handelt sich um intensiv genutzte Äcker (*HA,aci*). Flächen, auf denen sich aktuell Weihnachtsbaumkulturen befinden, werden, da es sich um Offenlandbereiche handelt, als Fettwiesen (*EA,xd2*) oder Hochstaudenfluren (*LB,neo4*) wiederhergestellt.

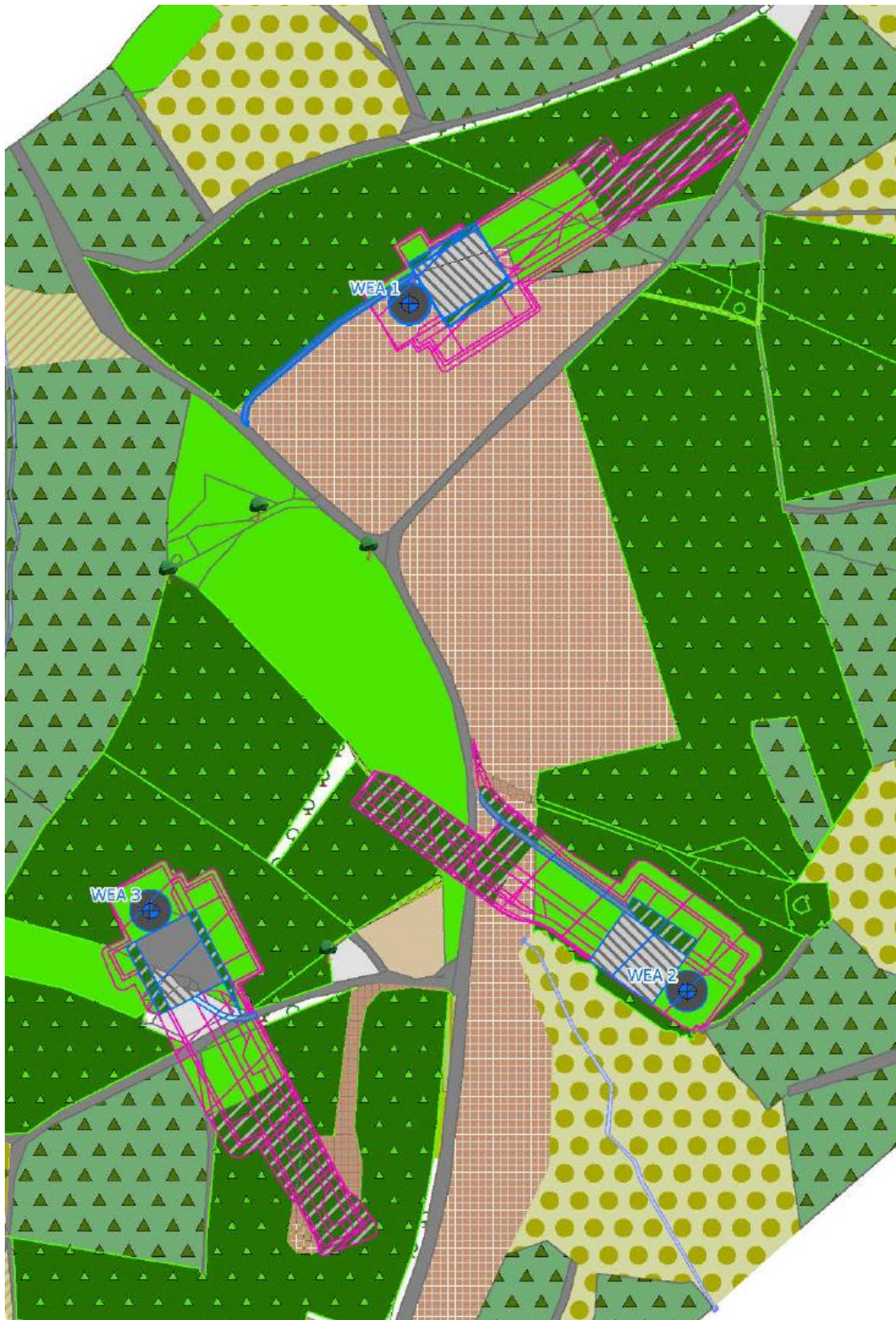


Abbildung 5: Übersicht der Eingriffsbereiche von WEA 01 – WEA 03 im Planzustand. Aus Abbildung 29 des LBP (RAMBOLL DEUTSCHLAND, 20.03.2026).

**Hinweise:****9.14 Vermeidung von Streulicht**

Zur Vermeidung von Streulicht ist auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle soweit wie möglich zu verzichten bzw. die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit absolut notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere im Nahbereich potenzieller Quartiere dürfen die umliegenden Waldbestände sowie die Quartierstrukturen nicht beleuchtet werden. So können die umliegenden Flugkorridore für Fledermausarten verbleiben.

Ist eine Baustellenbeleuchtung unvermeidlich, dann ist diese so niedrig wie möglich aufzustellen. Die Lichtpunkthöhe und die Lichtstärke in Richtung oberer Halbraum ist durch Ausrichtung oder Abschirmung zu vermeiden, um Himmelsaufhellungen zu vermeiden.

- 9.15 Die Ausleuchtung einer Baustelle ist gezielt auf den Arbeitsbereich auszurichten. Dabei sollte eine seitliche Lichtabstrahlung oberhalb von 70 Grad zur Vertikalen nicht überschritten werden. Der direkte Einblick in die Lichtaustrittsfläche von Arbeitsleuchten kann durch den Einsatz von Sichtschutzwänden oder einer Abschirmung unterbunden werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Streulicht sind in Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung umzusetzen
- 9.16 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Für Zuwiderhandlungen gelten die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 9.17 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.
- 9.18 Die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände sowie vorhandene Einzelbäume, welche nicht als Eingriffsflächen in den Antragsunterlagen dargestellt werden, sind als Tabubereiche festgelegt, dauerhaft zu erhalten und vollständig vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen

Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere

- DIN 18920-2014 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- R SBB 2023 „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahme“
- ZTV Baumpflege – „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (Stand 2017)
- BaumBB 2025 „Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB)“

verbindlich zugrunde zu legen und anzuwenden.

Im Bereich der Kronentraufen der Bäume zzgl. 1,5 m ist jeglicher Baustellenverkehr sowie das Abstellen oder Parken von Baumaschinen und -fahrzeugen unzulässig. In diesen Schutzbereichen sind darüber hinaus Lagerungen jeglicher Art (Material, Geräte, Boden, Schutt, etc.), Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Bodenverdichtungen untersagt. Sämtliche Aktivitäten der Baumaßnahme, einschließlich Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten sowie Lagerung von Material und Geräten, sind auf die genehmigten Eingriffsbereiche zu beschränken. Die angrenzenden Waldflächen dürfen weder befahren noch zur Lagerung von Maschinen, Bodenaushub, Baumaterialien oder sonstigen Baustoffen genutzt werden.

**10. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Forstrecht**

- 10.1 Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß den Waldentwicklungstypen (WET) 12 des Waldbaukonzeptes für NRW durchzuführen. Im Falle der ökologischen Aufwertung von noch bestehenden Nadelwaldbeständen und deren ökologische Anreicherung sind diese als Buchen WET 20 o. 21 o. 23 als 100%ige Laubholzanpflanzung mit mindestens vier standortheimischen Baumarten durchzuführen.

Die waldbauliche Eignung bzw. Vorbereitung der Flächen ist durch die FBB-Leitungen zu attestieren. (Differenzierung je Pflanzfläche gem. Waldinfo NRW, Unterpflanzung nur ab einem Bestockungsgrad von unter 0,5 ° zulässig).

**Pflanzvorgabe für freie (baumlose) Kalamitätsflächen**

Die Ersatzaufforstung hat gemäß dem Waldentwicklungstyp (WET) 12 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Traubeneiche	2.500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Buche/Hainbuche	1.000 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Bergahorn	500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Winterlinde	500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Bergulme	500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80

**Pflanzvorgabe für ökolog. Aufwertung in stehenden Nadelholzbeständen**

Die Ersatzaufforstung hat gemäß dem Waldentwicklungstyp (WET) 20 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Buche	3.500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Berg- o. Flatterulme	500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Bergahorn	500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Winterlinde	500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Kirsche	500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80

- 10.2 Nach Rücksprache und Abstimmung können die Nebenbaumarten auch gegen andere standortheimische Baumarten wie z.B. Elsbeere und Speierling ausgetauscht werden, solange der geforderte Waldentwicklungstyp erhalten bleibt.

Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügen. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ in der passenden Höhenstufe (kollin oder montan) zu verwenden.

- 10.3 Die Ersatzaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist. In der Regel hat dies durch ein rehwildsicheres Forstgatter zu erfolgen. Bei Kleinflächen (<0,30 ha) können alternative Schutzmöglichkeiten wahrgenommen werden. Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate nach Pflanzung ist mit den oben bestimmten Pflanzen nachzubessern.
- 10.4 An den Waldaußengrenzen ist ein ca. 5 m bis 10 m breiter Waldrand mit heimischen Straucharten, Schwarzdorn, Weißdorn, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen und Schneeball im Verband 1 x 1 m anzulegen, zu schützen und zu sichern.
- 10.5 Der Beginn und Abschluss der Arbeiten ist dem Regionalforstamt Oberes Sauerland mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage der Lieferscheine nachzuweisen.
- 10.6 Dem Regionalforstamt Oberes Sauerland ist vor Baubeginn ein ökologischer Baubegleiter zu benennen. Die ökologische Baubegleitung kann auch als Dienstleistung des Forstamtes erfolgen. Dieser hat sich vor Baubeginn mit dem Regionalforstamt abzustimmen und hat während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenshots mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das Regionalforstamt zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabenträger der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.

- 10.7 Die Flächen (ca. 5.933 m<sup>2</sup>) der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Laubholz gemäß Nebenbestimmung 10.2 wiederaufzuforsten. Die Pflanzvorgabe richtet sich nach den standörtlichen Gegebenheiten. Grundlage dazu sind die Vorgaben je Pflanzfläche gem. Wald Info NRW oder der örtlichen Einschätzung des betreuenden Forstpersonals.

Diese Flächen sind ebenfalls mit Anpflanzungen gemäß WET 12 von Wald und Holz NRW anzulegen. Die Waldaußengrenzen können mit einem Waldrand auf einer Tiefe von 5 m bis 10 m bepflanzt werden. Die Fläche zu WET 12 wird reduziert (Waldrand zu den umgewandelten WEA Flächen ist möglich, hier zwingend max. 5m). Für die Trennung von Schotter und darunter befindlichem Boden ist ein Geotextil zu verwenden.

- 10.8 Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine grundbuchliche Sicherung als Dienstbarkeit zugunsten des Landes NRW mit fortwährender Laubholzbestockung (Eiche oder Buche) in ihrem Bestand zu sichern. So ist gewährleistet, dass die Kompensationsmaßnahmen auch in ihrem Bestand gewahrt werden, wenn die entsprechenden Flächen veräußert oder anderweitig überplant werden sollen. Im Falle der gleichzeitigen naturrechtlichen Kompensation auf Flächen, tritt das Land NRW hinter die Flächensicherung zugunsten des Hochsauerlandkreises zurück. Nach der gesicherten Erstellung der Kompensationsmaßnahmen (ca. Alter 10) gehen die Flächen in die Bewirtschaftung der Eigentümer über. Die Abnahme und Übergabe erfolgen durch das Forstamt.
- 10.9 Die Kompensationsmaßnahmen sind bis zum 31.05.2030 durchzuführen. Falls die Frist nicht eingehalten wird, besteht die Möglichkeit die Aufforstung ordnungsbehördlich durchzusetzen. Die Kompensation und Wiederaufforstung soll in der dritten Pflanzperiode nach der Rodung durchgeführt werden. Bei Terminüberschreitung ist eine entsprechende Verlängerung durch die Forstbehörde zu bescheinigen.
- 10.10 Die genauen Größen der dauerhaft und temporär umgewandelten Waldflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen und Inbetriebnahme der WEA durch das Aufmaß eines aml. bestellten Vermessers zu ermitteln und dem Regionalforstamt mitzuteilen. Der Umfang an Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist ggf. entsprechend anzupassen.
- 10.11 Die Durchführung der Maßnahmen sind vor Beginn mit dem Forstamt Oberes Sauerland abzustimmen.
- 10.12 Die Rekultivierungsarbeiten der Flächen, von denen der Boden entfernt wurde, sind vor Beginn beim Forstamt anzuzeigen. Die fachmännische Ausführung der Rekultivierungsarbeiten ist gem. DIN 18915 zu bescheinigen. Im ersten Jahr nach der Rekultivierung ist der rohe Boden durch Rekultivierungssaat gegen Wind- und Wassererosion, Austrocknung und Verhagerung zu sichern. Die Pflanzung der Bäume zu WET 12 kann in die aufgelaufene Einsaat erfolgen. Nur Anpflanzungen auf ordnungsgemäß hergestellten Böden werden als kompensationsfähig anerkannt.

#### **Hinweise:**

- 10.13 Mithilfe eines verwaltungsinternen Bewertungssystems werden die in Anspruch genommenen Waldflächen nach den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen bewertet. Es ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 1:1,3. Die dauerhafte Umwandlungsfläche mit 0,0735 ha, mit dem Waldanteil der Stadt Meschede mit 55,87% und dem Kompensationsfaktor von 1,3 ins Verhältnis gesetzt ergibt einen Kompensationsbedarf nach den Vorgaben des LEP NRW von mindestens 0,02 ha Ersatzerstaufforstung sowie ökologische Verbesserungsmaßnahmen auf bestehenden Waldflächen mit 0,15 ha Ersatzaufforstung.

Sollten keine oder nur wenige landwirtschaftliche Ersatzerstaufforstungsflächen zur Verfügung stehen, können die erforderlichen Ersatzanpflanzungen nach Rücksprache mit dem Regionalforstamt Oberes Sauerland nach Flächenverfügbarkeit abgeschichtet auf bestehenden Waldflächen erbracht werden.

Berechnungsgrundlage:

- Variante 1 mit LN – Flächen Flächeninanspruchnahme: 0,0735 ha, Ersatzerstaufforstung: 0,02 ha, Ökologische Verbesserungsmaßnahme: 0,15 ha

- Variante 2 ganz ohne LN-Flächen, Flächeninanspruchnahme: 0,0735 ha, Ersatzerstaufforstung: 0,00 ha, Ökologische Verbesserungsmaßnahme: 0,19 ha

Diese Kompensationsforderung wird als Mindestmaß für den forstrechtlichen Ausgleich angesehen.

- 10.14 Flächen von denen der Boden entfernt wurde gelten grundsätzlich als dauerhafte Umwandlungsfläche, es sei denn sie werden fachmännisch mit Waldboden rekultiviert und in der natürlichen Schichtung wiederaufgebaut (DIN 18915). Es sei denn sie werden fachmännisch mit Waldboden rekultiviert in entsprechenden Auftragshöhen.
- 10.15 Im Regelfall sind die Zuwegungen mit Naturstein zu erstellen. Recyclingmaterial kann nach Abstimmung mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde als Tragschichtmaterial verwendet werden, wenn es den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.
- 10.16 Eine hydraulisch gebundene Deckschicht ist nur nach Rücksprache mit der Forst- und Naturschutzbehörde auf Steilstücken und zeitlich begrenzt für die Bauphase zugelassen. Nach deren Abschluss ist das Verbundmaterial wieder zurückzubauen.
- 10.17 Beim Wegebau wird eine angemessene Anzahl von Durchlässen in ausreichender Dimension gesetzt, um Niederschlagswasser möglichst flächig vom Wegekörper weg in die Waldflächen zu leiten. Am Auslauf der Durchlässe werden Mulden angelegt, um Niederschlagswasser zu halten, Sturzbäche zu vermeiden und das Wasser langsam versickern zu lassen. Bei Abstürzen werden hinter Durchlässen „raue Gleiten“ angelegt. Wegedurchlässe in besonders sensiblen Quellbereichen / Quellbächen werden nicht mit Standardrohren gebaut. Bevorzugt werden nach unten offene U-Profile verwendet und darauf besonders beim Ersatz bereits vorhandener Verrohrungen geachtet. Hilfsweise wird eine negative Neigung hinreichend für Lichteinfall dimensionierter Rohre ausgeführt, um die Sohlbildung zu fördern.
- 10.18 Während und nach dem Bau der WEA muss die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich sein.
- 10.19 Es ist davon auszugehen, dass die Leitungen zur Anbindung der Windenergieanlagen an das öffentliche Leitungsnetz ausschließlich in vorhandenen Wegekörpern verlegt werden. Eine über das normale Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme, z. B. eine gesonderte Kabeltrasse, wäre ebenso wie der Wegebau über ein separates Waldumwandlungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Der Einbau der Kabel in Wegekörper oder nahe daneben ist gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 nicht als Eingriff zu werten. Verlegung auf Waldflächen bedingt nicht zwangsläufig die Waldumwandlung, wenn Waldfunktionen nicht oder nur nachrangig betroffen werden. Leitungsverlegungen mit Schneisen bis 4 m Breite und / oder ohne Einschränkungen bei Bewuchs oder der Befahrung, insbesondere mit schweren Holzerntemaschinen (max. 25 to) führen nicht zwangsläufig zum Waldumwandlungsverfahren.
- 10.20 Zu den Umwandlungsflächen zählen sämtliche Flächen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten aufgrund mangelnden Bodens angepflanzt werden können bzw. die nicht entsprechend der DIN 18915 rekultiviert wurden. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist Grundlage für die abschließende forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW. Eine Anpassung der Kompensationsflächen bzw. -größen erfolgt per Änderungsbescheid durch die Forstbehörde.

## 11. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 11.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von

WEA 1: 762,00 m ü. NN und 238,60 m ü. G.

WEA 2: 763,00 m ü. NN und 238,60 m ü. G.

WEA 3: 775,00 m ü. NN und 238,60 m ü. G.

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 11.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist zur Prüfung vorzulegen.**

- 11.3 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder  
b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 11.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 11.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 11.6 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 11.7 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK, wenn aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Meschede-Schüren eine Wirkraumerweiterung auf 10 km installiert wird und eine Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen gewährleistet ist. Eine Überprüfung der Wirkraumerweiterung bleibt vorbehalten.

Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 299-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen: Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2, Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 11.8 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 11.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 11.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 11.11 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 11.12 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs kann die Befuerung aller Anlagen angeordnet werden.
- 11.13 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 11.14 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail ([notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de)) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 11.15 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 11.16 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 11.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 11.18 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 11.19 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 11.20 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens Nr. 299-25 bekannt zu geben**, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können. Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlagen anzugeben:
1. DFS-Bearbeitungsnummer
  2. Name des Standortes
  3. Art des Luftfahrthindernisses
  4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Der Beginn des Hochbaus ist separat zu melden.

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

- 11.21 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12691** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

## **12. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Geologie**

- 12.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

### **Hinweis:**

- 12.2 Gemäß Gutachten „Windpark Meschede-Einhaus, Neubau von 3 Windenergieanlagen Nordex N149/5.7 auf NH 164 m – Geotechnischer Bericht, Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, BRP consult, Ingenieure für Baugrund & Umwelt“ vom 31.05.2025 wurden zur Erkundung des Untergrundes im Bereich der WEA-Standorte und der Kranstellflächen pro Standort jeweils drei Kleinbohrungen (Rammbohrungen) bis max. 4,1 m u. GOK und drei Rammsondierung bis max. 2,9 m u. GOK durchgeführt.

Der angetroffene Untergrundaufbau deckt sich grundsätzlich mit den zur Verfügung stehenden Informationen des Geologischen Dienstes NRW.

Die Kleinbohrungen wurden vermutlich aufgrund von Bohrhindernissen frühzeitig abgebrochen. Um die im Spannungseinflussbereich anstehenden Gesteine aufzuschließen, wird empfohlen unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, weitere Bohrungen bis 5 m unter die Oberkante des Festgesteinshorizontes abzuteufen.

Die Geotechnische Nachweise sind unter Berücksichtigung der weiteren Erkundungsergebnisse zu führen.

### **13. Hinweise zum Denkmalschutz**

- 13.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
- 13.2 Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen.

Die Fundamente von Windenergieanlagen erfordern sehr tiefe Bodeneingriffe. Bei Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekanntes paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Mitteldevon (Eifelium) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe vergleichsweise selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL Museum für Naturkunde, Münster (**Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, 0251 5916125, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org**), frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

### **14. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht**

- 14.1 Sollte für die Errichtung der Windenergieanlagen eine temporäre Baustellenzufahrt zu einer Landesstraße benötigt werden, ist zwingend eine gesonderte Antragstellung beim Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift mit Detailplänen notwendig.

**15. Hinweise zu landwirtschaftlichen Flächen**

- 15.1 Landwirtschaftliche Wirtschaftswege sind durch die Bauarbeiten nicht zu verschlechtern bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mindestens in den ursprünglichen Zustand zu setzen. Die betroffenen Flächenbewirtschafter sind rechtzeitig zu informieren.
- 15.2 Werden bei Ausgleichsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und beim Wegebau landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland darüber zu unterrichten.
- 15.3 Die erforderlichen Berechnungen für den forstlichen Ausgleich und die dafür vorgesehenen Flächen sind der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland vorzulegen.
- 15.4 Bei Rückbau der Windenergieanlagen sind die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen entweder in landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln oder bei einer Rückumwandlung in Wald entsprechend im Rahmen anderer forstlicher Kompensationen als Ersatzaufforstung anzurechnen, da es sich bei den betroffenen Flächen durch die vorgenommene Umwandlung zukünftig nicht mehr um Wald handelt.

**16. Hinweise zur Telekommunikation**

- 16.1 Der Standort der Alt-WEA 3 (Gemarkung Drasenbeck, Flur 6, Flurstück 10) hat eine unterirdische Kabelanbindung aus dem Jahr 2005. Das Kabel versorgt nur den WEA-Standort und hat sonst keine weitere Beschaltung. Sollte der Standort zurückgebaut werden, muss der Anschluss vom Nutzer bzw. Eigentümer gekündigt werden und eine Information an die Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen, dass die Kabelanlage nicht mehr benötigt wird.

## **V. Begründung**

### **1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren**

Die ENOVA Windpark Meschede Betriebs GmbH & Co. KG, v. d. ENOVA Value Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dipl.-Oec. Hauke Brümmer, Steinhausstr. 112, 26831 Bunderhee, beantragt mit Datum vom 14.04.2025, zuletzt ergänzt am 20.03.2026, die Genehmigung nach §§ 6, 16b des BImSchG zur Modernisierung (Repowering) von vier bestehenden Windenergieanlagen Vestas V90, in 59872 Meschede, Gemarkung Drasenbeck.

Die zuvor genannten Anlagen sollen durch drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149-5.7, mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,55 und einer Nennleistung von je 5.700 kW, im Rahmen des Repowering ersetzt werden.

### **Einordnung und Zuständigkeit**

Das Vorhaben ist nach §§ 6 und 16b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich in der rechtswirksamen WEB-Fläche „07.08.WEB.008“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Da die Anlagen auch nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt, sind die Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 WindBG anzuwenden.

Demnach wurde im Genehmigungsverfahren gemäß §6 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

### **Behördenbeteiligung**

Folgende zuständige sachverständige Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen
- Brandschutzdienststelle

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Meschede
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Oberes Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH

## **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der zu erbringende Nachweis der gesicherten Erschließung, wurde durch eine aufschiebende Bedingung vor Baubeginn festgeschrieben.

Der Stadt Meschede wurde am 17.07.2025 der Antrag zur Stellungnahme übersandt. Gleichzeitig erging das Schreiben als Ersuchen nach § 36 BauGB, auf die Frist nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB wurde hingewiesen. Da sich die Stadt Meschede nicht innerhalb der 2 Monatsfrist geäußert hat, gilt das Einvernehmen als erteilt.

Mit Schreiben vom 21.11.2025 teilt die Stadt Meschede allerdings mit, dass das Vorhaben unter der Voraussetzung einer ausreichenden Erschließung bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Weiterhin wurde die erforderliche Erlaubnis nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSch NRW) in der zurzeit geltenden Fassung erteilt. Die Erlaubnis erfolgte im Verfahren zur standardisierten Benehmensherstellung.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Kleinanlagen zur Trinkwassereigenversorgung (c-Anlagen entsprechend § 8 Satz 2c TrinkwV) liegen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Vorhabens. Betroffen von der Planung ist besonders die Quellfassung des Anwesens Köttinghausen 4. Um eine Beeinflussung dieser Trinkwassergewinnungsanlage auszuschließen wurden entsprechende Nebenbestimmungen seitens der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises formuliert.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Bei den geplanten Standorten der WEA 1, 2 und 3 handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen und Weihnachtsbaumkulturen. Die Weihnachtsbaumkulturen sind teilweise als Wald einzustufen.

Diese Flächen entsprechen gemäß Windenergieerlass den notwendigen Anforderungen zur Genehmigungsfähigkeit, weshalb keine forstrechtlichen Bedenken und die Waldinanspruchnahme ist mit entsprechender Kompensation zulässig.

### **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung**

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich keine FFH-Gebiete.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ca. 5,98 km entfernt. Eine FFH-Prüfung ist nicht erforderlich.

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich keine Vogelschutzgebiete (VSG).

Das nächstgelegene VSG ist über 16 km entfernt. Eine FFH-Prüfung ist nicht erforderlich.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die Antragstellerin hat im Rahmen der modifizierten Artenschutzprüfung ein Artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept eingereicht. Es fanden keine Kartierungen statt.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde drohen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der WEA-empfindlichen Brutvogelarten Rotmilan können aufgrund der Lage von jeweils einem bekannten Brutplatz im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich nicht ausgeschlossen werden. Zur Senkung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von Rotmilanen ist daher eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Maßgabe der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG anzuordnen. Gemäß § 45c Abs. 2 S. 4 BNatSchG ist aufgrund fehlender Nachweise eines Auslösens von Verbotstatbeständen durch die Bestands-WEA und weil anzunehmen ist, dass der Brutplatz im Nahbereich erst nach dem Bau der Bestands-WEA etabliert wurde, eine Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm in diesem **Einzelfall** nicht zu leisten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der WEA-empfindlichen Brutvogelarten Uhu sind aufgrund der Lage der bekannten Brutplätze im erweiterten Prüfbereich ausgeschlossen, da nicht mit einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von den Rotoren überstrichenen Bereichen auszugehen ist. Die Vorkommen sonstiger WEA-empfindlicher Vogelarten werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 01 bis WEA 03 nicht beeinträchtigt.

Baubedingte Auswirkungen auf die planungsrelevante Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter und Raubwürger können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht. Aufgrund eines anzunehmenden erheblichen anlagenbedingten Lebensraumverlust für planungsrelevante Vogelarten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltenszenario gemäß Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf nicht planungsrelevante („sonstige“) europäische Brutvogelarten können durch Bauzeitenregelung bzw. durch Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der Brutzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 01 bis WEA 03 verändert. Aufgrund der vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen tritt entsprechend der Numerischen Bewertung bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertgewinn in Höhe von 16.842 Biotopwertpunkten gemäß des LBP (Ramboll Deutschland, 2026) ein. Nach fachlicher Prüfung stellt die Untere Naturschutzbehörde dagegen einen Wertgewinn in Höhe von

**10.467 Biotopwertpunkten**

fest.

Durch den Rückbau der Bestands-WEA entsteht eine Entlastung des Naturhaushalts in Höhe von

**7.368 Biotopwertpunkten,**

welcher auf den durch die WEA 01 bis WEA 03 entstehenden Wertverlust positiv angerechnet wird. Durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 01 bis WEA 03 entsteht somit insgesamt eine Entlastung des Naturhaushalts in Höhe von

**17.835 Biotopwertpunkten.**

Durch den Rückbau der Bestands-WEA sowie die teilweise Aufwertung der temporär beanspruchten Bauflächen der WEA 01 – WEA 03 gegenüber dem Ausgangszustand kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig intern kompensiert werden. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### Eingriff in das Landschaftsbild

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß Windenergie-Erlass stellt der Rückbau von Windenergieanlagen, im Sinne eines Repowering, in demselben Landschaftsraum eine erhebliche Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dar, der als Teilkompensation für die neuen Windenergieanlagen anzurechnen ist (VG Schleswig, Urteil vom 18.08.2009 – 1 A 5/08). Die Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch den Abbau der alten Windenergieanlagen kann aber nicht nach anderen Maßstäben bewertet werden, als der neu erfolgende Eingriff. Zur Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes ist dazu der für die rückzubauende Windenergieanlage fiktiv erforderliche Kompensationsumfang nach demselben Verfahren zu berechnen und von der für die Neuanlagen berechneten Kompensation zu subtrahieren.

Durch den Rückbau der Bestands-WEA ergibt sich eine Entlastung des Landschaftsbildes in Höhe eines fiktiven Geldwertes. Dieser Betrag in Höhe von 92.800 € wird vollständig den beantragten WEA 01 – WEA 03 zugeschrieben.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist, nach Abzug des fiktiven Geldwerts der Bestands-WEA, für die beantragte WEA 01 – WEA 03 ein Betrag von insgesamt **21.990,79 Euro** zu leisten.

## **VI. Entscheidung**

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

### Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede gesondert erhoben.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 18.06.2026  
Im Auftrag

gez.  
Steffens